

Spediteuren der Versandgesellschaften gegebenen Erklärungen halten. Sie kann sich nur an eine bestimmte Vorschrift halten und kann als „synthetische Riechstoffe“ nur aufzählen, was auch unter dieser Rubrik deklariert ist. Aber ich habe es selbst erfahren können, daß die Spediteure aus Nachlässigkeit, oder weil sie sich den Angaben der Empfänger anpassen müssen, fast niemals den Ausdruck „synthetische Riechstoffe“, sondern die allgemeinen Ausdrücke: Ausgangsmaterialien für die Parfümerie, chemische Produkte für die Parfümerie, sogar ganz einfach: chemische Produkte oder Parfümerie, anwenden. Diese Ausfuhrprodukte werden alsdann unter anderen Rubriken als der Rubrik „synthetische Riechstoffe“ verzeichnet. So entstehen die falschen Zahlen und empfangen noch die offizielle Weihe durch das Handelsministerium. Man kann ihr daraus keinen Vorwurf machen. Die Interessenten selbst müßten mit einer derartigen Deklaration, die ihnen schädlich ist, aufhören, da sie in den Augen der Ausländer in einem offiziellen Schriftstück die Wichtigkeit unseres Industriezweiges herabsetzt.

Eine andere ebenfalls wichtige Fehlerquelle röhrt daher, daß die Postpäckte nur en bloc in der Statistik erscheinen. Da diese Art der Versendung aber für die synthetischen Riechstoffe, die bei hohem Wert ein geringes Gewicht aufweisen, allgemein gebräuchlich ist, so ergibt sich daraus eine weitere Fehlerquelle in den Statistiken. Obwohl eine sichere Schätzungsbasis fehlt, glaube ich doch, daß man die offiziellen Zahlen mit 25—30 multiplizieren kann, ohne sich einer Übertreibung schuldig zu machen.

Was die Tätigkeit der französischen Fabrikanten im Auslande an betrifft, so hat man oft ihre Abneigung gegen Reisen, ihre Unfähigkeit, sich in die Bedürfnisse ihrer Kunden zu versetzen und ihren Widerwillen gegen ein Eingehen auf diese Bedürfnisse gescholten. Ich weiß nicht, ob diese Vorwürfe bei anderen Industriezweigen begründet sind, aber die französischen Fabrikanten synthetischer Riechstoffe verdienen sie nicht. Ihre Aufgabe ist in dieser Beziehung übrigens sehr leicht. Sie brauchen sich nicht an einen großen Kundenkreis, sondern nur an einige Kunden, die selbst Fabrikanten sind, leicht zu erreichen und schnell entschlossen sind, zu wenden. Man kann wohl sagen, daß betreffs der Handelsorganisation wir vom Auslande nichts zu lernen haben.

(Schluß folgt.)

gel an Nachfrage usw.) erschwert oder unmöglich gemacht wird, ihre unter Patentschutz stehenden Erfindungen auszunützen, so daß ihnen für die Kriegszeit, während der sie die Gebühren bezahlen müssen, die Früchte des geistigen Kapitals, das in den Patenten aufgespeichert ist, verloren gehen.

Wenn auch diese Verluste im Verhältnis zu den schweren Opfern, die im Volke allenthalben gebracht werden müssen, vielleicht nicht allzuschwer wiegen, war doch eine Prüfung der Frage geboten, ob diese Verluste nicht durch gesetzliche Maßnahmen zu vermeiden oder zu mildern seien. Zu diesem Zwecke war vorgeschlagen worden, entweder alle Patente um die Dauer des Krieges und eine zur Wiederingangsetzung der gewerblichen Betriebe erforderliche Frist zu verlängern oder einzelnen Patentinhabern auf Antrag eine Verlängerung um eine angemessene Frist zu gewähren, falls sie den Nachweis liefern könnten, daß sie infolge besonderer Kriegsumstände nicht in der Lage waren, ihre Patente zu nutzen.

Die Beratung in der Patentkommission hatte das Ergebnis, daß die Frage der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Verlängerung der Patentdauer in der einen oder anderen Form fast einstimmig verneint wurde. Wenn auch keineswegs verkannt wurde, daß das Brachliegen mancher Patente während des Krieges manchen Industriellen schwer schädigt, so war die große Mehrheit der Kommission doch darin einig, daß eine Verlängerung der Patentdauer das größere Übel darstellen würde. Soweit ein Patent für die Industrie überhaupt von Wert ist, richten sich die gesamten an dem Patent interessierten Kreise schon lange darauf ein, daß die Erfindung spätestens an einem bestimmten Tage — nämlich 15 Jahre nach Anmeldung — ins Freie fällt. Eine Verlängerung der Dauer aller oder einzelner Patente — von letzteren kämen naturgemäß nur die wichtigsten in Betracht — würde den durch den Patentschutz vorgezeichneten technischen Arbeitsplan der Industrie vollkommen umstoßen und dadurch Unsicherheit und Verwirrung erzeugen. Eine allgemeine Verlängerung aller Patente würde zudem auch gerade solchen Patentinhabern zugute kommen, die ihre Erfindungen während des Krieges besonders ergiebig ausnutzen konnten. Die Verlängerung einzelner Patente auf besonders begründeten Antrag würde in jedem einzelnen Fall die außerordentlich schwierige Prüfung erfordern, ob das öffentliche Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Verlängerung rechtfertigen. Da für diese Entscheidung allgemeine feste Grundsätze nicht aufzustellen sind, würde der mit dieser Prüfung belasteten Behörde — es müßte mit Tausenden von Patenten gerechnet werden — der Vorwurf der Willkürlichkeit kaum erspart bleiben. Den Schädigungen der durch den Krieg betroffenen Patentinhaber muß man den Schaden gegenüberstellen, den die übrigen Kreise der Industrie, die sich auf das Erlöschen der Patente an einem bestimmten Tag einrichten, dadurch erleiden würden, daß alle Vorbereitungen und Einrichtungen, die sie für diesen Zeitpunkt getroffen haben, nun wieder für Jahre brachgelegt werden müßten. Das Interesse an einem ungestörten Fortarbeiten ist für alle Kreise der Industrie, für die große, die mittlere und die kleine Industrie, das gleiche. Neben diesen Hauptgründen wurde auch auf die schweren Unzuträglichkeiten hingewiesen, die eine Verlängerung der Patente hinsichtlich der Lizenzverträge und namentlich auch hinsichtlich der heute schon erloschenen Patente zur Folge haben würden.

Zur Bedürfnisfrage wurde auch noch erwogen, daß jeder Patentinhaber mit guten und schlechten Konjunkturen rechnen muß, und daß es eben getragen werden muß, wenn für gewisse Industrien der Krieg eine sehr schlechte Konjunktur darstellt. Soweit es nicht unumgänglich nötig ist, soll die Gesetzgebung in die bisherige Ordnung unseres Wirtschaftsbetriebes nicht eingreifen. [A. 152.]

Soll infolge der Kriegsverhältnisse die Dauer der Patente über die gesetzliche Höchstfrist verlängert werden?

In der am 13./12. 1915 im Kaiserlichen Patentamt tagenden Sitzung der Patentkommission des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums wurde in Anwesenheit von Vertretern des Reichsamts des Innern, des Reichsjustizamts und des Patentamts, sowie von Vertretern der großen wirtschaftlichen und sozialen Verbände, die Frage beraten, ob in Anbetracht der Kriegsverhältnisse der Reichsregierung eine Verlängerung der durch das gegenwärtige Patentgesetz festgesetzten Dauer der Patente — Höchstfrist 15 Jahre — zu empfehlen sei. Wünsche nach einer solcher Verlängerung sind während des Krieges schon mehrfach hervorgetreten. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß es manchen Patentinhabern infolge der Kriegsverhältnisse (Einstellung des Betriebes, Beschlagnahme von Materialien, Verminderung des Personals, Man-